

## S001: Repräsentanz von Frauen in Wahlämtern des DGB

Laufende Nummer: 085

<b>Antragsteller/in:</b>	DGB-Bundesvorstand
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge

### Repräsentanz von Frauen in Wahlämtern des DGB

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

1 **Die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Stand Mai 2014) wird wie folgt geändert:**

2 **1. In § 2 Ziffer 3 wird ein neuer Punkt c mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

3 „c) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit:

4 • die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes  
5 mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe  
6 von Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft;

7 • Gemäß dieser Zielsetzung hat bei allen hauptamtlichen Wahlämtern der DGB-Satzung,  
8 einschließlich der Regionsgeschäftsführer/innen, der Frauenanteil auf der jeweiligen Wahlebene  
9 mindestens dem Anteil aller weiblichen Gewerkschaftsmitglieder zu entsprechen. Näheres regelt  
10 eine Richtlinie.

11 • In den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw.  
12 Einflussmöglichkeiten hat, sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der  
13 Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein.“

14 **2. In § 2 Ziffer 3 wird der bisherige Punkt f gestrichen.**

15 **3. In § 2 Ziffer 3 werden die bisherigen Punkte c bis e zu den Punkten d bis f.**

16 **4. In § 9 Ziffer 5 g wird folgender Halbsatz eingefügt:**

17 „unter Berücksichtigung des Frauenanteils gemäß § 2 Ziffer 3 c“

18 § 9 Ziffer 5 g lautet dann wie folgt:

19 „den Bezirkskonferenzen unter Berücksichtigung des Frauenanteils gemäß § 2 Ziffer 3 c Vorschläge für  
20 die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden zu  
21 unterbreiten;“

22 **5. In § 9 Ziffer 5 h wird in Satz 2 („Die Bestätigung kann versagt werden, wenn [...]**  
23 **erfordert.“) folgender Halbsatz eingefügt:**

- 24 „oder der Frauenanteil gemäß § 2 Ziffer 3 c nicht eingehalten wurde“.
- 25 § 9 Ziffer 5 h Satz 2 lautet dann wie folgt:
- 26 „Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person
- 27 liegender Grund es erfordert **oder der Frauenanteil gemäß § 2 Ziffer 3 c nicht eingehalten wurde.**“

## **Begründung**

Der DGB-Bundeskongress hat mit Begleitbeschluss zur Satzungsreform 2010 den DGB dazu verpflichtet, „gemäß dem Anspruch der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei allen Wahlmandaten von Organen der DGB-Satzung, einschließlich der Regionsgeschäftsführer/innen, [...] darauf hinzuwirken, dass diese auf der jeweiligen Wahlebene dem Anteil aller weiblichen Gewerkschaftsmitglieder entsprechen.“ (K001/19.OBK)

Die Satzungsergänzung hat zum Ziel, die bestehende Beschlusslage des Bundeskongresses aus 2010 (Begleitbeschluss zur Satzungsreform) in die aktuell gültige Satzung des DGB zu übertragen. Die derzeit gültige DGB-Satzung enthält keine entsprechende verbindliche Regelung. Die Vorgabe des Bundeskongresses zur Besetzung von Wahlämtern auf Bundes- und Bezirksebene sowie in den Regionen in die DGB-Satzung zu übertragen, ist ein wichtiger Schritt, die Verbindlichkeit des Ziels zu stärken und die Repräsentanz von Frauen und Männern in Organen und Gremien sicherzustellen.

Der DGB bekräftigt zudem seine politische Glaubwürdigkeit bei seinen politischen Forderungen nach einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, wenn Frauen in seinen eigenen Spitzenfunktionen künftig ebenfalls entsprechend repräsentiert sind.

## **Satzungsregelung**

Die Neufassung in § 2 „Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes“ unter Ziffer 3 c (neu) bildet die rechtsverbindliche Grundlage für sämtliche Regelungen der Satzung in diesem Zusammenhang, die insbesondere konkret Wahlmandate und Gremien betreffen. Die Neuregelung in § 2 ist allgemeingültig für alle weiteren Regelungen und ausreichend konkret in ihren Vorgaben zur Umsetzung.

Detailregelungen und Einzelspezifizierungen in einzelnen Satzungsnormen bedarf es darüber hinaus nicht.

## **Richtlinie**

Bei einer neuen Satzungs Vorgabe geht es nicht nur um die Quotierung von Gremien. Ziel ist vielmehr, die ihrem Mitgliederanteil entsprechende Repräsentanz von Männern und Frauen in der Gesamtschau der Wahlmandate auf der jeweiligen Ebene zu gewährleisten – auch wenn sie von

unterschiedlichen Organen gewählt werden. Dazu bedarf es eines Aushandlungsprozesses auf der jeweiligen Ebene, der von der darüber liegenden Ebene gesteuert werden muss und im Ergebnis deren Zustimmung benötigt. Das dazu notwendige Verfahren kann im Detail nicht in der Satzung festgeschrieben werden, sondern muss Gegenstand von Ausführungsbestimmungen in Form einer Richtlinie sein. Sie muss u.a. festlegen

- welche Zielvorgabe für welche Wahlämter konkret gilt;
- wer zu welchem Stichtag den zu beachtenden Anteil weiblicher Mitglieder festlegt;
- welche Gremien die Verantwortung für das *Vorschlagsverfahren* haben;
- welche Verfahrensschritte und welche Fristen einzuhalten sind;
- welche Sanktionsmechanismen ggf. angewandt werden;
- ob es in Ausnahmen Härtefallregelungen gibt;
- dass die Einhaltung der Vorgaben regelmäßig evaluiert wird.